

Regierungsbezirk
Landkreis
Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

**ANTRAG  
auf Zulassung des Volksbegehrens**

**Gegen Studiengebühren in Bayern**

An das Bayerische Staatsministerium des Innern

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes**

§ 1 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

Art. 71 erhält folgende Fassung:

"Die Hochschulen erheben von den Studierenden keine Studienbeiträge oder Verwaltungsgebühren."

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:**

**Studiengebühren senken die Bereitschaft junger Menschen, ein Studium aufzunehmen, und gehören deswegen abgeschafft.**

Eine Studie des Hochschul-Information-Systems (HIS) aus dem Jahr 2006 kam zu dem Ergebnis, dass allein im Abiturjahrgang 2006 bis zu 18.000 junge Menschen wegen Studiengebühren kein Hochschulstudium aufgenommen haben. Besonders betroffen waren Frauen und Abiturienten aus hochschulfernen Elternhäusern. Diese Abhängigkeit der Entscheidung, ein Studium aufzunehmen, von der finanziellen Situation lehnen wir strikt ab.

Im Dezember 2010 gelangte ein Brief des bayerischen Staatsministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Dr. Wolfgang Heubisch, an die Öffentlichkeit, in dem er die Leitungsgremien der bayerischen Hochschulen aufforderte, noch nicht verbrauchte Restmittel aus eingenommenen Studienbeiträgen möglichst zeitnah auszugeben. Um die politische Unterstützung für Studienbeiträge nicht zu gefährden, wollte er vermeiden, im Jahr 2011 von einem großen Berg angehäufter, nicht ausgegebener Studienbeiträge berichten zu müssen. Diese Aussage von Dr. Wolfgang Heubisch belegt die Tatsache, dass bayerische Universitäten zum Teil nicht wissen, wie sie die Studiengebühren für den Zweck der "Verbesserung der Lehre" einsetzen können.

	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
Beauftragter	Stefan Körner	Neustift 19, 92224 Amberg	089/381646932
Stellvertreter	Christian Haas	Oberriedstraße 36, 87700 Memmingen	08331/75690990
weitere Stellvertreter	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
1.	Markus Heinze	Brieger Straße 20, 80997 München	089/32167118
2.	Christian Kubisch	Sturmstraße 8, 90518 Altdorf	09187/708040
3.	Arnold Schiller	Meggendorferstr. 28, 80992 München	0176/59055307

**Hinweise für Unterschriftensammler:**

Die ausgefüllten Formulare bitte senden an: **Volksbegehren Studiengebühren, Postfach 1112, 92301 Neumarkt**

Die Bestätigung durch die Gemeinde holen wir ein.

Falls Sie bei den Angaben zu Bezirk, Kreis oder Gemeinde unsicher sind, die Felder bitte leer lassen.

**Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften**

- **Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein eigener Unterschriftenbogen bzw. ein eigenes Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.**
- Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z. B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind ungültig.
- Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d.h.
  - **Deutsche** i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
  - das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
  - seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
  - **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

Lfd. Nr.	Familiename Vorname	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - PLZ, Ort	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde; ggf. Anlagen-Nr.
1					
2					
3					
4					
5					

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen

**Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft**

Auf jedem Unterschriftenbogen bzw. Unterschriftenheft ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

- sämtliche auf dem Unterschriftenbogen
- die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 Landeswahlgesetz **stimmberechtigt** sind.

2. Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag **nicht stimmberechtigt**.  
Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von \_\_\_\_\_ **Stimmberechtigten**.

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

- nicht festgestellt.
- festgestellt, und zwar:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5. Dem Unterschriftenbogen / -heft liegen \_\_\_\_\_ Anlagen (Anlagen-Nr. \_\_\_\_\_) mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten